

UPDATE ENERGIERECHT

EIGENVERSORGUNG: ÄLTERE BESTANDSANLAGE KANN AUCH BEI ZUBAU EINER STROMERZEUGUNGSANLAGE VORLIEGEN**Clearingstelle EEG, Schiedsspruch vom 20.11.2019, 2019/33**

Die Schiedsklägerin betreibt eine Talsperre, eine Wasserkraftanlage sowie ein dazugehöriges Wasserwerk. Der durch die Wasserkraftanlage erzeugte Strom wird überwiegend zur Eigenversorgung genutzt, welche ohne Durchleitung durch ein Netz für die allgemeine Versorgung erfolgt. Die Wasserkraftanlage besteht aus mehreren Maschinensätzen, wovon einer – nach einer Maßnahme zur Erhöhung des Leistungsvermögens – im November 2017 in Betrieb genommen wurde („Zubau“). Die Schiedsklägerin war der Ansicht, dass es sich bei dem Zubau um eine Erweiterung einer älteren Bestandsanlage im Sinne von § 61f Abs. 3 EEG handele, sodass sich die EEG-Umlage für den durch den Zubau erzeugten und selbst verbrauchten Strom gemäß § 61f Abs. 1 EEG auf null Prozent verringere. Demgegenüber vertrat der Netzbetreiber die Auffassung, dass es sich bei dem Zubau um eine neue Anlage ohne Bestandsschutz handele und sich die EEG-Umlage gemäß § 61b EEG nur auf 40 Prozent verringere.

Die Clearingstelle entschied, dass es sich bei dem Zubau um eine bestandserhaltende Erweiterung im Sinne des § 61f Abs. 3 EEG handele. Der Begriff der „Erweiterung“ sei entsprechend auszulegen. Schon der Wortlaut und der allgemeine Sprachgebrauch sprächen dafür, unter einer „Erweiterung“ nicht nur die Leistungserhöhung, sondern auch die Erweiterung des Aggregats selbst zu verstehen. In systematischer Hinsicht müsse der „Erweiterung“ neben der „Erneuerung“ und der „Ersetzung“ in § 61f Abs. 3 EEG ein eigenständiger Anwendungsbereich zukommen. Da es bei allen drei Varianten zu einer Leistungserhöhung kommen könne, aber „Erneuerung“ und „Ersetzung“ den physischen Zubau nicht erfassen würden, müsse dies bei der „Erweiterung“ der Fall sein. Ansonsten wäre das Tatbestandsmerkmal der „Erweiterung“ gegenstandslos. Letztlich spreche auch Sinn und Zweck der Regelung für eine solche Auslegung, da gesetzgeberisches Ziel der Bestandsschutz für Stromerzeugungsanlagen sei, die – wie hier – bereits in einem Eigenversorgungskonzept eingebunden waren und betrieben wurden, bevor die Neuregelung der EEG-Umlage in Kraft getreten sei. Eine andere Sichtweise würde wohl auch Solaranlagen benachteiligen, welche regelmäßig nur durch einen Modulzubau ihre Leistung steigern könnten, und daher auf die Privilegierung verzichten müssten.

Bedeutung für die Praxis

Die Frage, ob unter einer „Erweiterung“ im Sinne des § 61f EEG auch der physische Zubau einer Anlage verstanden werden kann, hat die Clearingstelle nun mittels lehrbuchartiger Auslegung bejaht. Damit steht Anlagenbetreibern neben der Erneuerung und der Ersetzung eine dritte Möglichkeit offen, das Leistungsvermögen zu erhöhen, ohne auf die bisher in Anspruch genommene Verringerung der EEG-Umlage verzichten zu müssen.